



Empfehlung des Vorstands hinsichtlich der Einhaltung des nachstehenden

Berufs- und Ehrenkodex

I) Allgemeine Bestimmungen

1. Der allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscher (Gerichtsdolmetscher) hat seinen Beruf nach bestem Wissen und Gewissen unvoreingenommen und unparteiisch auszuüben.
2. Der Gerichtsdolmetscher hat für die Aufrechterhaltung eines einwandfreien sprachlichen und fachlichen Niveaus, das den Anforderungen des Berufsstandes entspricht, Sorge zu tragen, um die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft und verantwortlich ausführen zu können.
3. Der Gerichtsdolmetscher ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch über die Beendigung des Auftragsverhältnisses hinaus.

II) Besondere Bestimmungen

1) Umgang mit Behörden

Der Gerichtsdolmetscher hat ein tadelloses Verhalten im Umgang mit auftraggebenden Behörden an den Tag zu legen, wobei insbesondere folgende Punkte zu beachten sind:

- a. Ein Auftrag darf nur bei schwerwiegenden Entschuldigungsgründen abgelehnt werden.
- b. Aufträge sind grundsätzlich persönlich auszuführen. Die Weitergabe von Aufträgen darf nur in Ausnahmefällen, mit Zustimmung des Auftraggebers und unentgeltlich erfolgen.
- c. Alle Termine und Fristen sind pünktlich einzuhalten. Falls dies in Ausnahmefällen nicht möglich ist, müssen zeitgerecht Entschuldigungen bzw. Ersuchen um Fristerstreckung eingebracht werden.
- d. Die Honorare sind nach den Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975 in der jeweils geltenden Fassung zu verrechnen. Der Gerichtsdolmetscher ist verpflichtet, dieses Gesetz zu kennen und richtig anzuwenden.

2) Umgang mit Privatauftraggebern

Es gelten im Wesentlichen dieselben Grundsätze wie für den Umgang mit Behörden, mit der Maßgabe, dass die Annahme von Aufträgen gegebenenfalls auch nach ethischen Grundsätzen zu beurteilen ist (z. B. Verstoß gegen Pornographiegesetz, Wiederbetätigungsgesetz etc.).

3) Umgang mit Kollegen

- a. Die Berufsethik verpflichtet zu Kollegialität und Solidarität.
- b. Das Ansehen des Berufsstandes darf durch das persönliche Verhalten nicht beeinträchtigt werden.
- c. In Streitfällen sind die Schiedskommission bzw. das Schiedsgericht des Verbandes zuständig, denen in ihren Verfahren jede Unterstützung zu gewähren ist.

4) Verhalten gegenüber dem Verband

- a. Die sich aus den Statuten ergebenden Pflichten sind pünktlich zu erfüllen.
- b. Verhalten und Äußerungen, die geeignet sind, das Ansehen des Verbandes in der Öffentlichkeit herabzusetzen, sind zu unterlassen.

5) Verhalten in der Öffentlichkeit

- a. Die Bezeichnung „allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Dolmetscher“ darf nur dort gebraucht werden, wo sie mit der Tätigkeit in Zusammenhang steht und gerechtfertigt ist (also nicht zu Werbezwecken).
- b. Der Gebrauch des Rundsiegels ist ausschließlich für Zwecke der Beglaubigung gestattet (und nicht etwa als persönlicher Absenderstempel u. Ä.).
- c. Neben der Bezeichnung „allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Dolmetscher“ dürfen andere (in- und ausländische) Titel und Berufsbezeichnungen nur dann geführt werden, wenn sie in Übereinstimmung mit den in Geltung stehenden österreichischen Gesetzen erworben wurden.
- d. Von aufdringlicher, das Ansehen des Berufsstandes schädigender Werbung ist Abstand zu nehmen.
- e. Der Gerichtsdolmetscher hat in seiner Kleidung und in seinem Auftreten Bedacht auf das Ansehen des Gerichts und seines Standes zu wahren.

Der Vorstand hat die Einhaltung des Ehrenkodex durch die Mitglieder zu überwachen. In schwerwiegenden Fällen hat der Vorstand die Pflicht, Mitglieder, die gegen diesen Ehrenkodex verstoßen, mit entsprechenden Sanktionen zu belegen.